

## STATUTEN

### des „Wechselseitigen Brandhilfevereines Vorderweißbach“

#### Zweck des Vereines.

##### §1

Absatz 1 )

Der Verein führt den Namen „Wechselseitiger Brandhilfeverein Vorderweißbach“ hat den Zweck, seine Mitglieder im Wege der gegenseitigen Unterstützung unter Berücksichtigung ihrer Unterstützungsbedürftigkeit und des Zeitpunktes der Schadenszahlung aus bestehenden Versicherungsverträgen in die Lage zu versetzen, ihre durch Feuer und Blitzschlag beschädigten Holzgebäude ( Dachstuhl und Holzkonstruktion) womöglich sogleich in den Ausmaße wieder herzustellen, dass sie ihre Wirtschaft ohne Unterbrechung weiter betreiben können.

Absatz 2 )

Die Unterstützung des Vereines soll demnach den Mitgliedern eine Soforthilfe bieten und kann eine Versicherung nicht ersetzen. Den Mitgliedern wird daher empfohlen ihr Anwesen ausreichend zu versichern.

#### Sitz und örtliche Beschränkung des Vereines

##### §2

Der Verein hat seinen Sitz in Vorderweißbach. Sein örtlicher Wirkungskreis muss so beschränkt werden, dass die Nachbarschaftshilfe noch wirksam durchgeführt werden kann. Demnach erstreckt sich seine Tätigkeit auf des Gemeindegebiet Vorderweißbach und Schönegg einschließlich der Ortschaften Altenschlag und Haid. ( Bezirke Urfahr-Umgebung und Rohrbach ).

#### Mitgliedschaft

##### §3

- (1) Um die Mitgliedschaft beim Verein kann sich jeder Gebäudebesitzer ( Eigentümer, aber auch Fruchtnießer und Pächter ) bewerben. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vereinsausschuss, der die Aufnahme eines Bewerbers ohne Gründen ablehnen kann. Eine solche Ablehnung hat insbesondere zu erfolgen:
1. Wenn der betroffene Besitzer in seinen Wohn- und Wirtschaftsgebäude feuergefährliche Zustände duldet,
  2. wenn seine persönlichen Verhältnisse oder Eigenschaften die Abwicklung der Vereinsgeschäfte oder das Ansehen des Vereines zu gefährden geeignet sind,
  3. wenn kein Abbuchungsauftrag unterzeichnet wird, der zur schnellen und problemlosen Abwicklung bei einem Brandfall dient.

- (2) Jedes Mitglied hat vor seiner Aufnahme in den Verein die Bezeichnung seiner Gebäude anzugeben. Jedes Mitglied ist einverständlich in einer der Geldklassen einzureihen.

#### §4

- (1) Über sämtliche Mitglieder wird vom Vereinsausschuss ein Standesbuch geführt, welche nachfolgende Rubrik zu enthalten hat:
1. die Nummer des Mitgliedes
  2. Vor und Zunahme des Mitgliedes
  3. Tag des Eintrittes,
  4. Bezeichnung der Realität,
  5. eigenhändige Unterschrift des Mitgliedes,
  6. Anmerkung der vom Mitglied empfangenen Unterstützungen.
- (2) Mit dem Tag der Unterzeichnung beginnen die für jedes Mitglied aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten.
- (3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Kopie der ihn betreffenden Eintragung im Standesbuch.

#### §4a

Von anderen Versicherungen nicht gedeckter Schaden oder tatsächlich durchgeführte Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, sowie sonstige tatsächlich eingetretene, unversicherte und nachgewiesene Vermögensschäden können aber dennoch entschädigt bzw. finanziert werden.

#### §5

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt:
- a. bei der Generalversammlung seine Stimme abzugeben, nicht eigenberechtigte Mitglieder durch ihren gesetzlichen Vertreter,
  - b. jederzeitige Einsicht in die Protokolle der Ausschusssitzungen zu nehmen,
  - c. Einsicht in die Abrechnung über die Verwendung der Beitragsleistungen zu nehmen,
  - d. Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen.
- (2) Ereignet sich bei einem Mitglied ein Schadensfeuer, so hat das betroffene Mitglied die Anzeige an den Obmann bzw. dessen Stellvertreter innerhalb von drei Tagen zu erstatten.

- (3) Der Vereinsobmann bzw. dessen Stellvertreter begibt sich sodann mit mindestens zwei Ausschussmitgliedern, womöglich innerhalb 48 Stunden nach erfolgter Anzeige an Ort und Stelle, um die Entstehungsursache und Höhe des Schadens an den unbeweglichen und beweglichen Sachen des Mitgliedes zu erheben. Dieser Erhebung sind auch zwei Vereinsmitglieder aus derjenigen Gemeinde, in der das Feuer ereignet hat, als Vertrauensmänner beizuziehen, erforderlichenfalls auch Sachverständige. Im Rahmen der auf diese Weise erfolgten Schadensschätzung wird das Ausmaß der Unterstützung vom Vereinsausschuss unter Berücksichtigung bestehender Versicherungen nach freiem Ermessen so festgesetzt, dass niemals eine Bereicherung oder Besserstellung des Mitglieds gegenüber dem Zustand vor dem Unglücksfall eintritt. Auf §4 ist Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Unterstützung ist nach dem Grad des Notstandes und der Hilfebedürftigkeit, so wie der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit der Soforthilfe zu bemessen.
- (4) Die vorerwähnten zwei Vertrauensmänner sind jedoch der Beschlussfassung vorausgegangenen Beratung des Vereinsausschusses zuzuziehen, damit der Ausschuss deren Vorbringen bei der Beschlussfassung berücksichtigen kann. Aufgrund seiner Erhebungen hat der Ausschuss auch zu beschließen, ob die Unterstützung etwa wegen pflichtwidrigen Verhaltens des vom Brand betroffenen Mitgliedes, also insbesondere wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens an das Mitglied nicht geleistet werden bzw. ob mit der Leistung solange zugewartet werden soll, bis bezüglichen Bedenken beseitigt erscheinen.
- (5) Die Unterstützungsbeiträge in Geld sind in Klassen eingeteilt und können von der Generalversammlung festgelegt werden.
- (6) Jeder rechnet an den Brand Geschädigten nur jene Geldleistungen ab, die er von diesem bekommen würde, wenn er selbst abgebrannt wäre.
- (7) Die Vergütung selbst richtet sich nach dem Verhältnis des dem Geschädigten zugefügten Schadens, so dass z.B. wenn nur die Hälfte Dachung abgebrannt wäre, der Geschädigte nur die Hälfte der Geldleistung zu erhalten hätte. Daher immer der Betrag, der nach Verhältnis des Schadens und der einzelnen Klasse vom Vereinsausschuss auf die einzelnen Mitglieder zu erbringen ist.
- (8) Wenn aus einem, jedoch nicht groben Verschulden des Eigentümers oder eines Dritten Feuer entsteht, so wird zwar der Geschädigte ohne allen Anstand entschädigt. Gegen den Schuldigen behält sich der Verein den Rechtsweg vor. Ist hingegen die Schuld offenbar von grober Art, so hat der Verein gegen jeden, welchen die Schuld trifft, einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz des Schadens, insoweit ein solcher dem geschädigten Mitglied vom Verein wirklich vergütet worden ist. Wenn aber der Schuldtragende selbst ein Teilnehmer dieses Vereines und durch seine eigene Schuld geschädigt worden ist, so ist er nicht nur seiner eigenen Entschädigungsforderung ganz oder zum Teil verlustig, sondern er hat auch wie jeder Dritte für den von ihm verursachten Schaden Ersatz zu leisten. Was als grobe schuld anzusehen ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Würde jemand schließlich sein eigenes Haus aus Bosheit oder nur aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit anzünden, so verliert dieser seinen ganzen Anspruch auf Entschädigung. Bestehen Zweifel, ob ein Brand wirklich aus Nachlässigkeit, Mutwilligkeit oder Bosheit entstanden sind, so haben hierüber die Gerichtsbehörden zu entscheiden (Unbedenklichkeitszeugnis).

- (9) Geht eine beim Gegenständlichen Verein versicherte Realität durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ( Übergabe etc. ) oder durch Rechtsnachfolge von Todeswegen ( Vererbung ) an einen Besitzer über, so hat dieser das Recht, die Mitgliedschaft beim Verein innerhalb der Frist eines Monats nach grundbücherlicher Eintragung seines Eigentumsrechtes schriftlich zu kündigen, macht er von seinem Kündigungsrecht fristgerecht keinen Gebrauch, so tritt er als Mitglied an die Stelle seines Vorbesitzers, er muss trotzdem eine Beitrittserklärung unterschreiben.
- (10) Gegen die vom Vereinsausschuss gefassten Beschlüsse ist nun die Berufung an die Generalversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet. Die Berufung an die Generalversammlung kann sowohl vom durch Brand geschädigten Mitglied, als auch von jedem beitragspflichtigen Mitglied erhoben werden. Ein klagbarer Anspruch auf Leistung einer Unterstützung steht dem vom Brand betroffenen Mitglied jedoch nicht zu. Hingegen kann der Vereinsausschuss die von ihm festgesetzten Beträge der einzelnen Mitglieder im ordentlichen Rechtswege einbringlich machen.

### **Auszahlung der Unterstützungsbeträge**

#### **§6**

Die durch Maßgabe der Bestimmungen des §5 zuerkannten Geldunterstützungen sind vor allem zur Weiterführung der Wirtschaft und sodann zur Wiederherstellung der vom Brandschaden betroffenen Gebäude zu verwenden. Erscheint eine solche Verwendung der Unterstützung nicht genügend sichergestellt, so hat der Vereinsausschuss die entsprechende Verwendung der Unterstützung durch verlässliche Personen zu veranlassen. Die Unterstützungen werden dem vom Brand betroffenen Mitglied vom Obmann oder dessen Stellvertreter gegen Empfangsbestätigung im Standesbuch in den jeweils erforderlichen Teilleistungen zur Verfügung gestellt.

### **Reservefonds**

#### **§7**

Zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes auf das Notwendigste ( Geschäftsbücher, Drucksorten, Aktenordner, Fahrtausgaben etc. ) einzuschränken sind, zur Auszahlung kleinerer oder besonders dringlicher Unterstützungsbeträge, an vom Brand betroffene Mitglieder und für etwaige sonstige dem Vereinszweck dienende Ausgaben, ist der Reservefonds bestimmt. Derselbe wird aus Zahlungen der Mitglieder gebildet. Die Generalversammlung setzt dessen Höhe je Mitglied sowie den Zeitpunkt der Einzahlung fest.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§8**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

a) durch Kündigung,

b) durch Ausschluss des Mitglieds.

Zu a) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Übergabe einer schriftlichen Austrittserklärung seitens des Mitgliedes an den Obmann oder dessen Stellvertreter. Die Mitgliedschaft wird jedoch durch eine solche Kündigung erst mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres und wenn das betreffende Mitglied eine Unterstützung erhalten hat, mit dem Ende des auf die Auszahlung der Unterstützung folgenden fünften Kalenderjahres beendet. Der Vereinsausschuss kann auf Antrag eine Kündigung der Mitgliedschaft auf einen früheren Zeitpunkt zulassen.

Zu b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt, also insbesondere, wenn es sich gegenüber dem Verein eines Betruges schuldig macht, wenn es bestimmte ihm vom Ausschuss aufgetragene Brandverhütungsmaßnahmen binnen der ihm vom Ausschuss gesetzten Frist nicht durchgeführt hat oder wenn bei ihm Umstände eintreten, die seine Aufnahme in den Verein verhindert hätten.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Generalversammlung offen, welche hierüber endgültig entscheidet.

Weder einem ausgetretenen, noch einem ausgeschlossenen Mitglied stehen irgendwelche Rechte an dem Vereinsvermögen zu.

## **Leitung und Geschäftsführung**

### **§9**

Die Vereinsleitung steht dem Obmann, dem Vereinsausschuss und der Generalversammlung zu.

## **Obmann**

### **§10**

Der Obmann und dessen Stellvertreter werden durch die Generalversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Obmann oder dessen Stellvertreter aus, so sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Die Ersatzmänner werden für den Rest der dreijährigen Amtsdauer gewählt, die Tätigkeit des Obmannes und seines Stellvertreters erfolgt ehrenamtlich.

Der Vereinsobmann und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vereinsausschuss oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Er führt in den Sitzungen des Vereinsausschusses und der Generalversammlung den Vorsitz, beruft Vereinsausschuss und Generalversammlung ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Er verteilt die Geschäfte (Schriftführer und Kassier) unter die einzelnen Mitglieder des Ausschusses nach seinem Ermessen, verwahrt die Vereinsakten, unterfertigt die vom Verein ausgehenden Schriften, Dokumente und Eingaben, doch bedarf seine Unterschrift auf Erklärungen des Vereines nach außen der Gegenzeichnung eines anderen Ausschussmitgliedes. Er hat die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Generalversammlung zu vollziehen. Er hat die Vereinsmitglieder im Vereinsstandesbuch in Evidenz zu halten.

## Vereinsausschuss

### §11

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und mindestens vier Ausschussmitgliedern. Die Höchstzahl der Ausschussmitglieder ist von der Generalversammlung nach der Anzahl der allenfalls gebildeten Sprengel festzulegen. Die Ausschussmitglieder werden durch die Generalversammlung aus den stimmenberechtigten Mitgliedern für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Fall der Sprengelenteilung soll möglichst aus jedem Sprengel ein Mitglied in den Vereinsausschuss gewählt werden. Im Fall des Ausscheidens sind durch Ergänzungswahlen im Vereinsausschuss, Ersatzmänner für den Rest der dreijährigen Amtsdauer zu wählen. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

### §12

Der Vereinsausschuss versammelt sich über Einberufung durch den Obmann. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und wenigstens zweier weiterer Ausschussmitglieder notwendig, über die Verhandlung wird von einem der Ausschussmitglieder ein Protokoll geführt, welches alle an der Beratung teilnehmenden Mitglieder zu fertigen haben.

### §13

Dem Wirkungskreis des Vereinsausschuss sind vorbehalten:

- a.) die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. ihre Ablehnung, dann die Ausschließung von Mitgliedern,
- b.) die Bestimmung der Höhe der Unterstützung, die Aufteilung derselben auf die einzelnen Mitglieder und die Einhebung bzw. gerichtliche Eintreibung der einzelnen Beitragsleistungen,
- c.) die Entscheidung darüber, ob und wann die Unterstützung an das Mitglied zu leisten ist und Kontrolle über die Verwendung der Unterstützung,
- d.) die Veranlagung, Verwendung und Verrechnung der Beitragsleistungen der Mitglieder und des Reservefonds, dessen Verrechnung gegenüber der Generalversammlung sowie die Festsetzung von Geldleistungen.

## Von der Verrechnung

### §14

Über die Beitragsleistungen der Vereinsmitglieder beim entstehenden Brandschaden und die Gewährten Unterstützungen sowie über die Veranlagung und Verwendung des Reservefonds hat der Obmann oder Kassier genaue Aufzeichnungen zu führen und dieselben nach Ablauf jedes Jahres abzuschließen. Diese alljährliche Abrechnung muss durch sechs Wochen beim Obmann oder Kassier zur Einsicht für alle Vereinsmitglieder aufliegen. Sie muss insbesondere alle von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Beträge speziell ausweisen und mit Quittungen über die richtige Verwendung der Unterstützungsleistungen belegt sein.

### **§14a**

Die Gebarung sowie sämtliche Abrechnungen, ebenso die Beläge über die Verwendung der Unterstützungsleistungen sind von 2 Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind aus den Kreis der Mitglieder zu bestellen.

Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer berichten bei jeder ordentlichen Generalversammlung.

### **Generalversammlung**

#### **§15**

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- 1.) Die Wahl des Obmannes, seinen Stellvertreter sowie der übrigen Ausschussmitglieder und 2 Rechnungsprüfer aus der Zahl der Mitglieder sowie die Festsetzung der Höchstzahl der Ausschussmitglieder.
- 2.) Die Bestimmung der Höhe der Zahlung zum Reservefonds.
- 3.) Die Genehmigung der vom Vereinsausschuss gelegten Rechnung über die Verwendung der Beitragsleistungen und des Reservefonds aufgrund des von den Rechnungsprüfern erstatteten Berichtes.
- 4.) Die Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses über die Höhe und Art der Leistungen der Unterstützungen bzw. gegen die Ausschließung eines Mitgliedes.
- 5.) Die Beschlussfassung über Abänderungen der Vereinssatzungen.
- 6.) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung.

#### **§16**

- (1) Die vom Obmann einberufene Generalversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Den Vorsitz führt der Obmann, im Fall seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre im ersten Vierteljahr statt.
- (3) Eine ordentliche Generalversammlung muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn der Vereinsausschuss die Einberufung einer solchen beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer solchen zwecks Beschlussfassung über einen bestimmten Antrag verlangt.
- (4) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, ist bei der Eröffnung der Generalversammlung dieses Drittel nicht anwesend, so wird nach einer halbstündigen Wartezeit eine zweite Generalversammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand muss bei Einberufung der Generalversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## §17

Die Bekanntmachung des Vereines erfolgen auf ortsübliche Weise, jene zur Einberufung einer Generalversammlung oder einer Ausschusssitzung durch Verständigung jedes einzelnen Vereins- bzw. Ausschussmitgliedes.

## Vereinsschiedsgericht

### §18

In allen zwischen den Mitgliedern des Vereins in Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Für Streitigkeiten über die Zuerkennung und Bemessung einer Unterstützung ist nicht das Schiedsgericht, sondern die Generalversammlung zuständig.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und 4 Mitgliedern. Zu seiner Bildung bestimmt jeder Streitteil zwei Personen aus den eigenberechtigten Mitgliederndes Vereines zu Schiedsrichtern.

Das Schiedsgericht entscheidet ohne an eine bestimmte Form des Verfahrens gebunden zu sein nach seinen besten Wissen und Gewissen. Es fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und unter Ausschluss jedes Rechtsmittel.

### §19

Zur Verdeutlichung der Berechnung der Beitragsleistungen jedes Mitgliedes im Schadenfall wird der Vereinssatzung ein Verrechnungsbeispiel beruhend auf der derzeitigen Zahl der Mitglieder und der derzeitigen Schadenzahlung beigefügt.

### §20

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Wird nichts anderes beschlossen, fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr.